

**Bebauungsplan Nr. 30
"Alt Sievershagen Mitte"
Gemeinde Lambrechtshagen
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Rostock)**

**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag (AFB)**



Lage des Vorhabengebietes

Auftraggeber: Amt Warnow-West
Gemeinde Lambrechtshagen
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 25. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3.4	Vorbelastungen	8
3.5	Kumulative Wirkfaktoren	8
4	Rechtliche Grundlagen	9
5	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	12
5.1	Fledermäuse	12
5.1.1	Methodik	12
5.1.2	Ergebnisse	13
5.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	13
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	14
5.2	Brutvögel	14
5.2.1	Methodik	14
5.2.2	Ergebnisse	14
5.2.2.1	Brutvögel der Freiflächen und Gehölze	14
5.2.2.2	Brutvögel des Gebäudebestandes	15
5.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	16
5.2.3.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze	16
5.2.3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel des Gebäudebestandes	16
5.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel	17
5.2.4.1	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze	17
5.2.4.2	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel des Gebäudebestandes	17
5.3	Reptilien	17
5.3.1	Methodik	17
5.3.2	Ergebnisse	17
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	18
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	18
5.4	Amphibien	18
5.4.1	Methodik	18
5.4.2	Ergebnisse	18
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	18
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	18
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	19
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	19
6.3	Vorsorgemaßnahmen	20
7	Rechtliche Zusammenfassung	20
8	Literatur	21

Bearbeiter: Martin Bauer

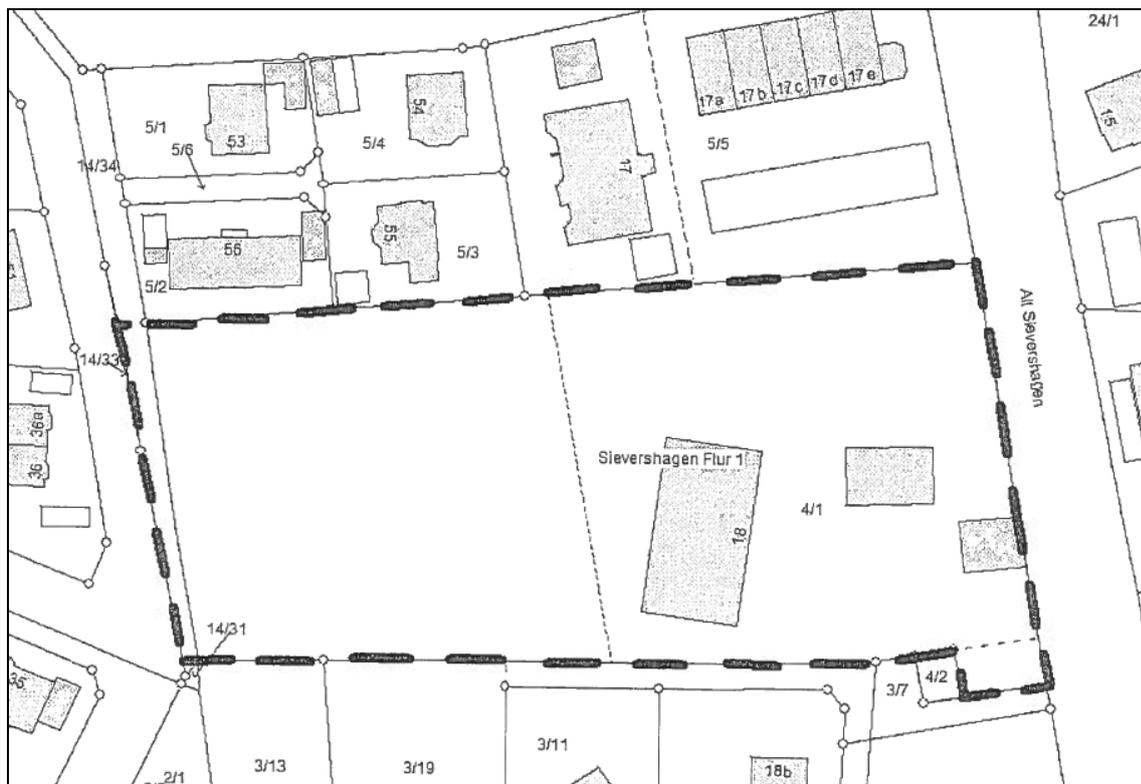
1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf einer Fläche im Ortskern von Alt Sievershagen im Rahmen der Planung eine Nutzungsänderung vorzubereiten. Dies wird mit dem Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Lambrechtshagen vorbereitet.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Bewertung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Vorhabensgebietes.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangebiet handelt es sich um einen ehemaligen Bauernhof. Der Gebäudebestand befindet sich im östlichen Teil des Grundstücks. Er umfasst ein Wohnhaus, ein Scheunengebäude mit Schilfdach und einen zur Straße gelegenes Stallgebäude mit Weichdach. Im östlichen Teil des Grundstücks befanden sich Gartenflächen. Dieser Teil ist bereits beräumt. Ein Baumbestand ist nur östlich des Wohnhauses vorhanden. Dieser besteht aus Jungwuchs und Nadelbäumen. Im Süden an der Grundstücksgrenze steht eine alte Esche (BBA). Dieser Baum wird zur Erhaltung festgesetzt. Der Gebäudebestand auf dem Grundstück soll abgebrochen werden. Es ist eine Bebauung des gesamten Grundstücks vorgesehen. Das Wohnhaus ist noch bewohnt. Die übrigen Gebäude sind ungenutzt.



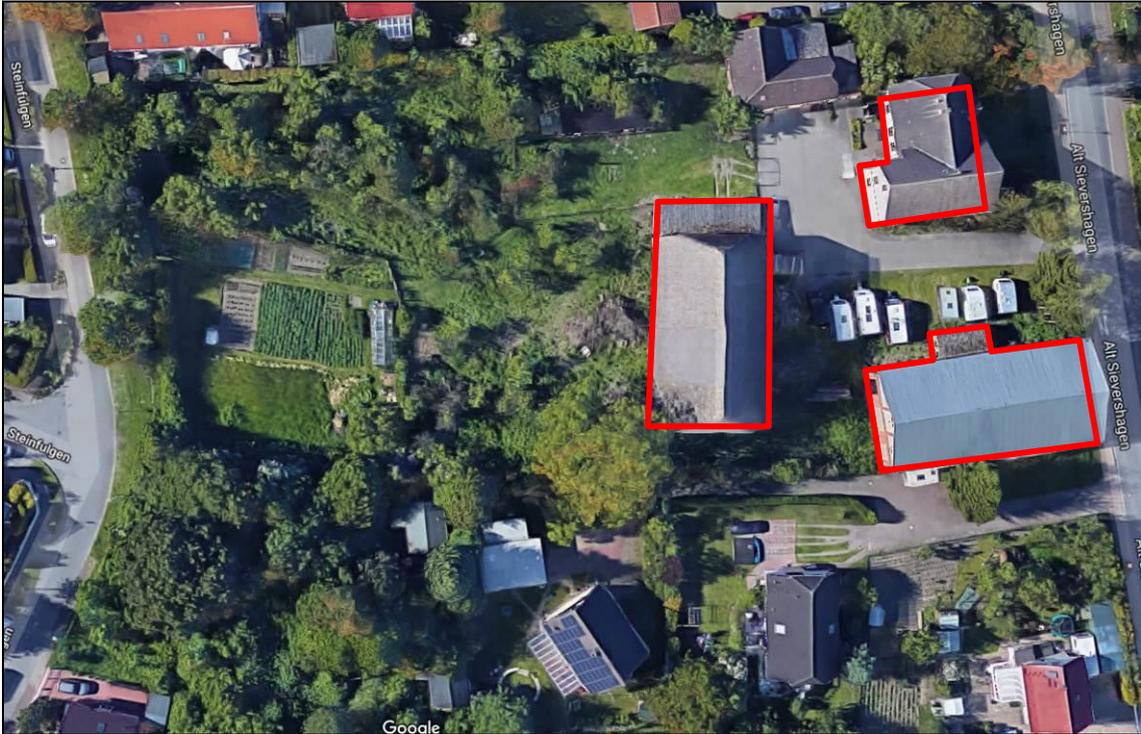


Abbildung 2: Abzubrechender Gebäudebestand auf Luftbildbasis

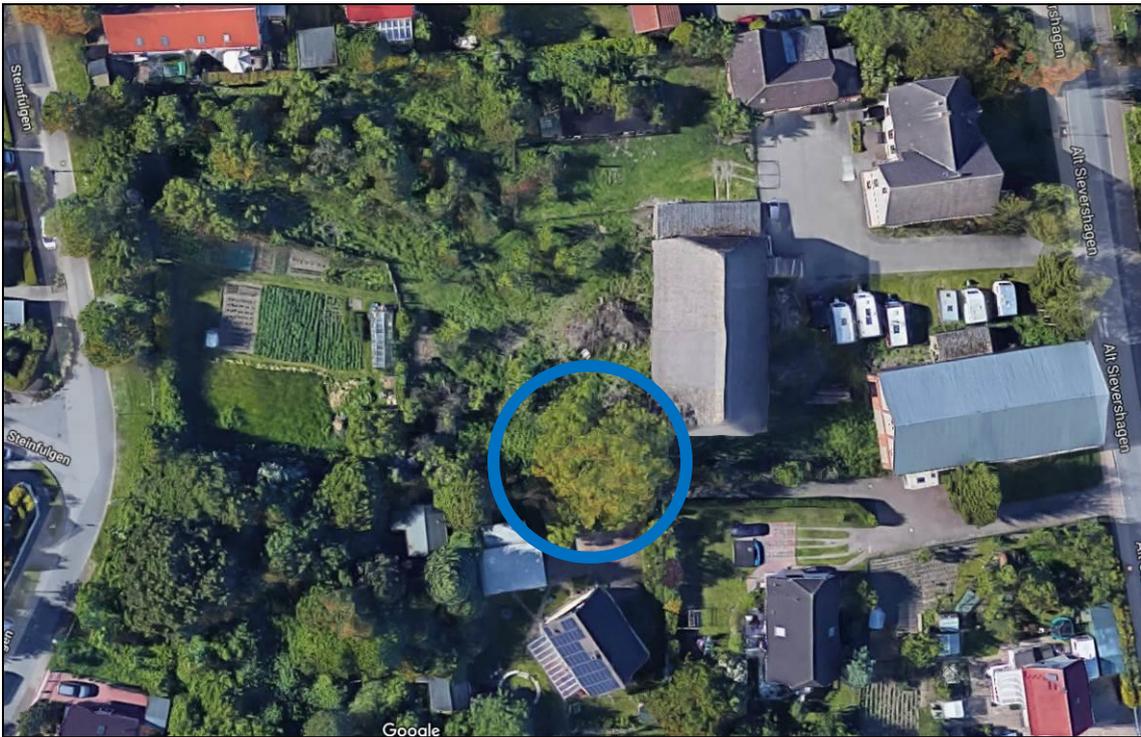


Abbildung 3: zur Erhaltung festgesetzte Esche (blauer Kreis)



Abbildung 4: Ansicht des Wohnhauses von der Straße aus



Abbildung 5: Ansicht des Wohnhauses (Traufseite)



Abbildung 6: Ansicht des Wohnhauses vom Hof aus



Abbildung 7: Ansicht der ehemaligen Stalles (Traufbereich)



Abbildung 8: Ansicht des ehemaligen Scheunengebäudes



Abbildung 9: bereits beräumte Gartenfläche westlich der Bebauung

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Rahmen der Erschließung werden die Gebäude und der Gehölzbestand sowie die sonstige Vegetation auf dem überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches entfernt. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Fahrzeugbewegungen
- Abbruch des Gebäudebestandes
- Entfernen der Vegetationsschicht
- Entfernung von Gebüsch und Gehölzen

Aufgrund der Art und des Umfangs der geplanten Maßnahme sind die baubedingten Wirkungen als maßgeblich zu betrachten. Es wird als Wirkzone der Plangeltungsbereich zuzüglich eines Steifens von 10 Metern betrachtet. Dies erscheint in Anbetracht des stark vorbelasteten Raumes zielführend zu sein.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen werden letztendlich durch den tatsächlichen und den funktionalen Flächenentzug verursacht.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkung ist vor allem die Nutzung als Wohngebiet zu betrachten.

3.4 Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch die Nutzung als Siedlung bzw. durch die angrenzende Siedlungsnutzung.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da keine weiteren Vorhaben auf das Gebiet einwirken.

4 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Rostock erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen.

5.1 Fledermäuse

Die Bewertung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, den Gebäudebestand, der abgebrochen werden soll, innerhalb des Plangeltungsbereiches zu bewerten und ggf. Maßnahmen abzuleiten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Begutachtung des potentiell als Fledermausquartier geeigneten Gebäudebestandes von außen. Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten auf der Nahrungssuche erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht werden. Bei der Erfassung mittels BAT-Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Insgesamt handelt es sich um eine systematisch und methodisch unvollständige Untersuchung. Diese Untersuchung erfolgte am 24. September 2018.

5.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der ersten Untersuchungen im Jahr 2018 wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Grundsätzlich besteht keine Bedeutung des Gebietes durch Winterquartiere. Der Gebäudebestand ist vor dem Abbruch aktuell auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen, da Gebäude oder Gebäudeteile zwischenzeitlich besiedelt werden können.

Die Gehölze (Nadelbäume und Jungwuchs von Laubbäumen) im Untersuchungsgebiet weisen keine geeigneten Höhlungen auf, die potenziell eine Bedeutung für Fledermausarten darstellen, die Bäume als Quartierstandort bzw. als Habitatslement nutzen könnten. Lediglich die alte Esche besitzt eine potenzielle Bedeutung für baumbewohnende Fledermausarten. Dieser Baumbestand wird erhalten.

Winterquartiere

Der abzubrechende Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung nur einen genutzten Keller im Wohnhaus auf. Der Keller ist neu zu bewerten.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere von gebäudebewohnenden Arten befinden sich derzeit nicht im abzubrechenden Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet. Somit besteht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen. Der Bestand ist neu zu bewerten im Jahr vor dem Abbruch.

5.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet und Vorschläge zur Minimierung dieser Wirkungen unterbreitet.

Winterquartiere

Der abzubrechende Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung nur einen genutzten Keller im Wohnhaus auf.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere von gebäudebewohnenden Arten befinden sich derzeit nicht im abzubrechenden Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet. Somit besteht keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen. Der Bestand ist neu zu bewerten im Jahr vor dem Abbruch.

5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Derzeit steht der Zustand der Fledermäuse noch nicht endgültig fest. Im Jahr vor dem Abbruch wird der Zustand verifiziert. Möglicherweise sind CEF-Maßnahmen bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel im Jahr 2018. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

5.2.1 Methodik

Der Plangeltungsbereich wurde im Jahr 2018 begutachtet. Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches wurde beräumt. Aufgrund der Siedlungslage kommen nur die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und die Mehlschwalbe vor. Von der Mehlschwalbe konnten nur ältere Nestreste vorgefunden werden. Zum derzeitigen Stand sind keine Nester vorhanden. Die Nester der Bachstelze und Hausrotschwanz werden als CEF-Maßnahme im Verhältnis 1:1,5 kompensiert, sofern die Nester im Jahr vor dem Abbruch genutzt werden.

5.2.2 Ergebnisse

5.2.2.1 Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet konnten in dem Jahr 2018 insgesamt 6 Brutvogelarten innerhalb des Plangeltungsbereiches/Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Es handelt sich um das Artenspektrum eines Siedlungsbereiches.

Das festgestellte Arteninventar weist keine tatsächliche „Wertarten“ auf. Bei den Wertarten handelt es sich um die Arten, die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	1
3	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	1
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	1
6	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	-	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Gefährdet
- 3 Stark gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Art
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.2.2.2 Brutvögel des Gebäudebestandes

Am Gebäudebestand wurden in dem Jahr 2018 Nester der in Tabelle 2 dargestellten Brutvogelarten vorgefunden. Das Vorkommen von Mauerseglern, Dohlen und Eulen kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden. Im und am Gebäudebestand sowie in den direkt angrenzenden Gebüschstrukturen wurden weiterhin Nester der Amsel vorgefunden.

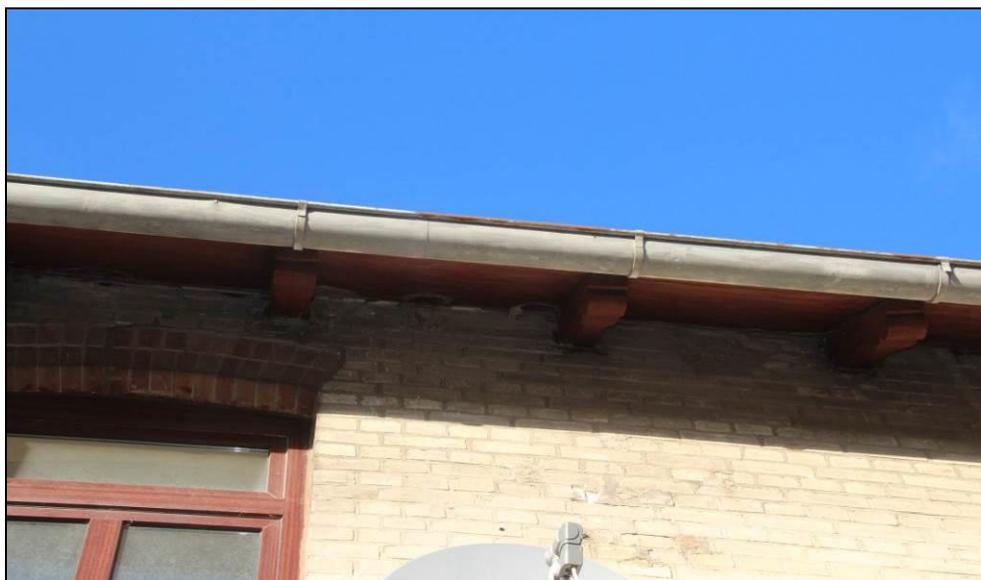


Abbildung 10: ältere Nestreste der Mehlschwalbe

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im und am Gebäudebestand

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
3	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
5	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	Bg	-	V

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Gefährdet
- 3 Stark gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Art
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

5.2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch bzw. am Boden von Gehölzen. Im Rahmen der Baufeldberäumung des Geländes der Kleingärten kommt es kleinflächig zu Habitatverlusten. Diese Habitatverluste sind jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf lokale Populationen. Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

5.2.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel des Gebäudebestandes

Durch den Abbruch des Gebäudebestandes kommt es möglicherweise zum Verlust von einzelnen artenschutzrechtlich relevanten, mehrjährig genutzten Brutstätten des Hausrotschwanzes, der Bachstelze und der Rauchschwalbe. Der Bestand ist vor dem Abbruch erneut zu bewerten, um die Erfordernisse zu bewerten.

5.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

5.2.4.1 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen bzw. Abbrucharbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu entfernen.

Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden.

5.2.4.2 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel des Gebäudebestandes

Das Tötungsverbot für Hausrotschwanz, Bachstelze und Mehlschwalbe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Entfernung der Nester im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März im Jahr vor der geplanten Baumaßnahme zu vermeiden. Entsprechend sind CEF-Maßnahmen bzw. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

5.3 Reptilien

Es erfolgt nachfolgend eine Betrachtung der Artengruppe der Reptilien, insbesondere mit der Zielstellung die artenschutzrechtlich relevante Art Zauneidechse nachzuweisen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

5.3.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage von 2 Begehungen im Jahr 2018. Diese Vorgehensweise erscheint in Anbetracht der Lage des Plangeltungsbereiches inmitten von intensiv genutzten Siedlungsbereichen als ausreichend bzw. zielführend.

5.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit der Reptilien auszuschließen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 konnten im Gebiet keine Reptilien nachgewiesen werden.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen besitzt es grundsätzlich auch potenziell keine Habitateignung für Reptilien.

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.4 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Gewässer. Im näheren Umfeld befinden sich auch keine potenziell als Laichgewässer geeigneten Gewässer. Im Plangeltungsbereich wurden keine Amphibien festgestellt.

5.4.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung auf der Grundlage von 2 Begehungen im Jahr 2018. Diese Vorgehensweise erscheint in Anbetracht der Lage des Plangeltungsbereiches inmitten von intensiv genutzten Siedlungsbereichen aus ausreichend bzw. zielführend.

5.4.2 Ergebnisse

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit der Amphibien auszuschließen. Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 konnten im Gebiet keine Amphibien nachgewiesen werden.

5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden keine maßgeblichen Habitatbestandteile wie Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien beeinträchtigt.

5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Der genaue Umfang der CEF-Maßnahmen ist nach der Begutachtung im Jahr vor dem Gebäudeabbruch zu definieren.

Brutvögel

Der genaue Umfang der CEF-Maßnahmen ist nach der Begutachtung im Jahr vor dem Gebäudeabbruch zu definieren.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beim Abbruch von Gebäuden zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Entsprechend ist der Abbruch von Gebäuden in einem Zeitraum durchzuführen, in dem eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dies ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. April.

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März zu entfernen. Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Bezüglich des Gebäudebestandes ist der Bestand der Fledermäuse und Brutvögel im Sommer vor dem Abbruch der Gebäude aktuell zu bewerten. Entsprechend können dann CEF- und Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet werden. Es sind dann CEF-Maßnahmen 1:1,5 im bis zum 30. März 2018 Umfeld anzubringen.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)